

Gönner-Vereinigung der Pat Schafhauser-Stiftung Reglement

I. Mitgliedschaften

Art. 1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder die aktiv am Eishockeysport in der Schweiz teilnehmen und juristische den Reglementen der SIHF unterstehen, oder aktiv in einer selbständigen «Liga», sprich Amateurtournament teilnehmen, welches von der SIHF anerkannt wurde, und den Mitgliederbeitrag termingerecht überwiesen haben (Spieler, Schiedsrichter, Coachs, Masseur, Materialverwalter, etc.)

Art. 2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder die mit ihrem Mitgliederbeitrag die Zielsetzungen der Pat Schafhauser-Stiftung unterstützen und den Mitgliederbeitrag termingerecht überwiesen haben. Passivmitglieder haben keine dem Spielfeld nahestehende sportliche Funktion und müssen nicht den Reglementen der SIHF unterstehen.

Art. 3 Gönnerschaft

Gönner sind Personen, welche die Pat Schafhauser-Stiftung in ihren Bestrebungen finanziell unterstützen. Gönner überweisen Gönnerbeiträge direkt an die Pat Schafhauser-Stiftung. Das Inkasso der Gönnerbeiträge erfolgt im Auftrag der Stiftung durch die Gönner-Vereinigung. Die Pat Schafhauser-Stiftung erstellt dem Gönner eine Spendenbestätigung.

II. Mitgliederbeiträge

Art. 4 Aktivmitglieder

Spieler und Schiedsrichter	jährlich	lebenslang
Alter bis 20 Jahre	CHF 20.00	nicht verfügbar
Alter ab 20 Jahre, inkl. allen Coachs	CHF 30.00	nicht verfügbar
Spieler mit NL/SL Vertrag	CHF 50.00	nicht verfügbar

Art. 5 Passivmitglieder

	jährlich	lebenslang
Alle	CHF 25.00	nicht verfügbar

Art. 6 Gönnerschaft

Gönnerbeiträge sind Beiträge ab	CHF 500.00
---------------------------------	------------

III. Leistungsbegünstigte

Art. 7 Aktivmitglieder bei Invalidität

Erleidet ein Aktivmitglied durch einen oder mehrere Unfälle beim Eishockeyspiel eine Invalidität, hat es Anrecht auf eine Zahlung der Pat Schafhauser-Stiftung gemäss Art. 10 des vorliegenden Leistungsplans. Die Invalidität muss durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt sein. Die Vereinigung der Pat Schafhauser-Stiftung behält sich das Recht vor, die Invalidität durch einen eigenen Vertrauensarzt bestätigen zu lassen.

Art. 8 Aktivmitglieder bei «Eishockey-Invalidität»

Erleidet ein Aktivmitglied durch einen oder mehrere Unfälle beim Eishockeyspiel eine körperliche Beeinträchtigung, die nicht als Invalidität bezeichnet werden kann, die jedoch eine weitere Aktivität im Eishockeysport aus gesundheitlichen Gründen verunmöglicht, hat Anrecht auf eine Zahlung der Pat Schafhauser-Stiftung, gemäss Art. 11 des vorliegenden Leistungsplans. Die Beeinträchtigung muss durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt sein. Die Gönner-Vereinigung der Pat Schafhauser-Stiftung behält sich das Recht vor, die Beeinträchtigung durch einen eigenen Vertrauensarzt bestätigen zu lassen.

Aktivmitglieder können nur gemäss Artikel 10 oder 11 begünstigt werden. Die Begünstigungen sind nicht kumulierbar.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind nicht leistungsbegünstigt im Sinne von Artikel 7 und 8 des vorliegenden Leistungsplans.

IV. Leistungen

Art. 10 Leistungen an Aktivmitglieder bei Invalidität

Grad der Invalidität gemäss IV-Leistung in % des maximalen Betrages

26 %	26 %
27 %	27 %
28 %	28 %
29 %	29 %
30 %	30 %
31 %	31 %
usw.	usw.
97 %	97 %
98 %	98 %
99 %	99 %
100 %	100 %

Der maximale Betrag bei 100 % Invalidität beträgt CHF 75'000.00

Art. 11 Leistungen an Aktivmitglieder bei «Eishockey-Invalidität»

Alter des Aktivmitgliedes zum Zeitpunkt der Eishockey-Invalidität	Maximale Leistungssätze in % des maximalen Betrages	
	Spieler	Schiedsrichter
Alter des Verunfallten		
14 – 16	2 %	0 %
17 – 18	5 %	2 %
20 – 22	8 %	3 %
23 – 27	5 %	4 %
28 – 32	2 %	5 %
32 – 36	0 %	8 %
37 – 45	0 %	4 %
> 45	0 %	0 %

Jedes Aktivmitglied mit einer ärztlich bestätigten «Eishockey-Invalidität», hat Anrecht auf den fixen Basisbetrag von CHF 400.00. Der Vorstand hat die Möglichkeit, nach Beurteilung des Antrages und der vorliegenden Dokumentation, den Betrag, gemäss der vorstehenden Tabelle, auf die maximalen Leistungssätze zu erhöhen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig und nicht anfechtbar. Der maximale Betrag entspricht dem Betrag gemäss Art. 7 und beträgt CHF 75'000.00.

Ein Aktivmitglied das Leistungen gemäss Art. 11 bezogen hat, ist es untersagt die Eishockeyaktivität wieder aufzunehmen. Wird entgegen der Reglementierung die Aktivität wieder aufgenommen, sind die bezogenen Leistungen der Stiftung, der Stiftung wieder geschuldet und innert 3 Monaten zurückzubezahlen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Der vorliegende Reglement tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom YY. AA. 2022 unmittelbar in Kraft.

Gönner-Vereinigung der
Pat Schafhauser-Stiftung

Präsident

Vizepräsident